

Unfallopfer

Ein 20jähriger Bergsteiger stürzt ab, wird tot geborgen. Die Lokalzeitung schildert den Unfall, nennt die Namen des Opfers und eines Zeugen. Weitere Personen, die am Geschehen beteiligt sind, werden nur mit Initialen gekennzeichnet. In einem Leserbrief erläutert der Vater des Bergsteigers den Unfallverlauf aus seiner Sicht. Diese Stellungnahme wird um die Kritik an der Namensnennung gekürzt und 14 Tage später veröffentlicht. Der Vater wendet sich daraufhin an den Deutschen Presserat. (1989)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Die Redaktion beruft sich auf Mitteilungen der Polizei. Als der Vater des Unfallopfers die Darstellung beanstandete, sorgte sie für eine Richtigstellung, indem sie den Leserbrief veröffentlichte. Der Deutsche Presserat ist grundsätzlich der Auffassung, dass Redaktionen bei der Nennung der Namen von Unfallopfern die größte Zurückhaltung üben sollten. Im vorliegenden Fall geht es aber um einen Unfall im Bergsteigersport. Diese Sportart hält der Presserat für so bedeutend, dass seiner Ansicht nach ein Unfalltoter benannt werden darf. Zudem wurde hier auch deutlich, dass der Verunglückte innerhalb einer Gruppe eine herausragende Persönlichkeit gewesen ist, die von der Redaktion als relative Person der Zeitgeschichte eingestuft werden konnte. Und Negatives wurde über den Verstorbenen nicht berichtet. Die Zeitung hat den Leserbrief des Vaters fast vollständig abgedruckt. Die Auslassung des letzten Satzes, der lediglich die Kritik an der Namensnennung ausdrückt, liegt nach Ansicht des Presserats im Rahmen des Zulässigen.

(B 69/89)

Aktenzeichen:B 69/89

Veröffentlicht am: 01.01.1989

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet